

Ergebnis, daß es anfänglich (d.h. im 8. und 9. Jh.) nur freie Barschalken gab, die bis zum 10. Jh. zum größten Teil in die Unfreiheit absanken. Einen ähnlichen Rechtsstand zwischen Freien und Unfreien wie die Barschalken besaßen auch die Kolonen und die Zensualen. Daneben gab es Tributalen und Exercitalen und schutzgebundene Freigelassene, die ebenfalls nicht im Vollbesitz der Freiheit waren. Diese Begriffe kommen aber nicht in allen Quellen oder während der ganzen Epoche des früheren MA vor, sondern nur in bestimmten Texten, was den Vergleich und die soziale Einordnung sehr erschwert. Weder die absolute Anzahl noch die zahlenmäßige Entwicklung dieser (oder einer anderen) Bevölkerungsgruppe läßt sich genau festlegen. Auch bei der Behandlung der Unfreien greift der Vf. bis auf die Arbeit von J.E. Seifried aus dem Jahr 1793 zurück, um die Geschichte der Forschung zu schildern. In diesem Abschnitt gilt die besondere Aufmerksamkeit den Handwerkern, die meist Unfreie waren. Die Arbeit, die neben einem Register der Personen- und Ortsnamen auch ein Sachregister enthält, ist sehr quellennah und hält sich von Hypothesen frei, was allerdings zur Folge hat, daß es schwer ist, eindeutige Ergebnisse schlagwortartig zu formulieren. B. hat meist behutsam argumentiert; ein Mißverständnis ist ihm aber S. 176 mit Anm. 67 unterlaufen, wenn er aus der Bestimmung, niemand dürfe den Knecht eines anderen weihen, schließt, es sei nicht untersagt worden, eigene Unfreie zu weihen. Der Satz *Ut nemo praesumat servum alterius ... benedicere* besitzt nämlich eine lange Tradition im Kirchenrecht und darf nicht zur Begründung bayrischer Besonderheiten herangezogen werden. W.H.

Adriaan Verhulst, *Rural and urban aspects of early medieval North-west Europe* (Collected studies series 385) Aldershot 1992, Variorum, ISBN 0-86078-344-8, XII u. 338 S., £ 48.50, behandelt in 14 nachgedruckten Aufsätzen aus den Jahren 1966 bis 1990 die karolingische Agrarwirtschaft und Domänenverwaltung, die frühma. Agrarlandschaft in Flandern, sowie die frühma. Entwicklung der Städte, besonders in Flandern. Die Aufsätze sind nur teilweise gut erreichbar und werden hier durch zwei Seiten Addenda ergänzt und durch einen Index erschlossen. N.M.

Law, Custom, and the Social Fabric in Medieval Europe. Essays in Honor of Bryce Lyon, hg. Bernard S. Bachrach und David Nicholas (Studies in Medieval Culture 28) Kalamazoo, Michigan 1990, Medieval Institute Publications, ISBN 0-918720-31-1, 304 S. – David Herlihy, *Making Sense of Incest: Women and the Marriage Rules of the Early Middle Ages* (S. 1–16), lehnt Goodys Erklärung für die kirchliche Inzestgesetzgebung im Früh-MA ab und betont dagegen, daß das Verbot sich in erster Linie auf Frauen bezieht, die bereits in einem Haushalt leben, d.h. Friede und Stabilität der Hausgemeinschaft sollen bewahrt werden. – Adriaan Verhulst, *The „Agricultural Revolution“ of the Middle Ages Reconsidered* (S. 17–28), weist die Vorstellung einer „Agrarrevolution“ für die Zeit vor dem 13. Jh. zurück, die G. Duby und L. White jr. vorgetragen hatten. Eine wirkliche Agrarrevolution habe sich im niederrheinisch-belgischen Raum erst während des 13. Jh. vollzogen. – Bernard S. Bachrach, *Fulk Nerra's Exploitation of the facultates monachorum*, ca. 1000 (S. 29–49), kann zeigen, daß die Bearbeitung